



BIRGIT MICHAELSEN
Vorsitzende
BesPR Nord

Änderungen im Versorgungsrecht!

Streichung des 17. Lebensjahres als persönliche Untergrenze für eine Anerkennung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten.

Im § 6 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) war bislang geregelt, dass Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres nicht als ruhegehaltfähig gelten. Diese Einschränkung ist nun durch das Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetz und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 05. Januar 2017 gestrichen worden.

Diese Neuregelung kann sich nur für die aktiven Eisenbahnbeamtinnen und –beamte auswirken, die z.B. vor dem 17. Lebensjahr in einem Ausbildungs-, Arbeits- oder Beamtenverhältnis mit der Deutschen Bundesbahn bzw. in einer gewerblich-technischen Berufsausbildung auch außerhalb der Deutschen Bundesbahn standen, wenn diese eine Voraussetzung für die Ernennung ins Beamtenverhältnis war.

Auch beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Renten gem. § 55 BeamtVG wirkt sich diese Änderung aus. So werden Dienstzeiten vor dem vollendeten 17. Lebensjahr bei der Berechnung der Höchstgrenze der zu zahlenden Versorgungsbezüge nun mitberücksichtigt.

Gemäß neuem § 69k BeamtVG gelten die Dienstzeiten vor dem vollendeten 17. Lebensjahr **nur für** die **Versorgungsfälle** als ruhegehaltsfähig, die **ab dem 11. Januar 2017** eintreten. D. h. nur für die Beamtinnen und Beamten, die nach diesem Zeitpunkt in den Ruhestand treten.

Geändert wurde auch die **versorgungsunschädliche Hinzuverdienstgrenze**. Die bisherige monatliche Grenze von 450 Euro wurde aufgehoben. Nunmehr ist diese Grenze bei 525 Euro im Monat (bisherige Jahreshinzuverdienstgrenze bleibt bei 6.300 Euro; das sind monatlich 525 Euro).

Rückfragen bitte direkt an: birgit.michaelsen@bev.bund.de